

Gefährdungsmeldung im Kinderschutz

Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt vor, sobald nach den Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, psychischen oder geistigen Wohls des Kindes vorauszusehen ist. Nicht erforderlich ist, dass sich diese Möglichkeit schon verwirklicht hat. Unerheblich sind deren Ursachen. Sie können in einem Fehlverhalten oder in den Anlagen der Eltern, des Kindes oder der weiteren Umgebung liegen.

Warnzeichen für eine Gefährdung sind beispielsweise: Mangelhafte Betreuung und Aufsicht, ungenügende Förderung des Kindes (kein Schulbesuch etc.), mangelnde Hygiene, Störungen im sozialen oder sittlichen Bereich (Schläge, Einsperren, sexuelle Ausbeutung etc.), unerklärliche Verletzungen (bspw. Striemen am Rücken), nicht altersgemässes Verhalten (sexualisiertes Verhalten, ausgeprägte Passivität, Sucht etc.).

Selbstverständlich gehören auch entsprechende Aussagen des Kindes selbst oder seiner „Gspänli“ zu den Warnzeichen.

Jede Person kann sich an die Vormundschaftsbehörde wenden, wenn sie glaubt, es sei jemand in seiner persönlichen, gesundheitlichen und/oder finanziellen Lebenssituation gefährdet und benötige daher vormundschaftliche Unterstützung und Hilfe.

Eine Gefährdungsmeldung an die Vormundschaftsbehörde ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Grundsätzlich genügt auch eine mündliche Mitteilung. Es empfiehlt sich jedoch eine schriftliche Meldung unter Nennung folgender Angaben:

- eigener Name, Adresse und Beziehung zum betroffenen Kind,
- Personalien und Adresse bzw. aktueller Aufenthaltsort des Kindes,
- möglichst sachliche Beschreibung der Ereignisse und Beobachtungen mit Zeit und Ort,
- Adresse von allfälligen Zeugen und weiteren Personen oder Stellen, die informiert und/oder in die Situation involviert sind,
- Angaben über bisherige Bemühungen, die Situation des Kindes zu verbessern,
- Mitteilung, ob die Eltern informiert sind über die Meldung an die Vormundschaftsbehörde oder nicht.

Wichtig: Bleiben Sie stets sachlich, auch wenn das Ereignis Sie aufwühlt. Vermeiden Sie Vorurteile und abwertende Kommentare. Überlassen Sie das weitere Vorgehen den Fachleuten und formulieren Sie keine Erwartungen und Wünsche.

Adressatin der Gefährdungsmeldung ist die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Kindes.

Wenn Sie unsicher sind, ob eine Gefährdungsmeldung angezeigt ist, können Sie sich an die Kontaktstelle Kinderschutz unter Tel. 041 819 17 75 oder kinderschutz.ags@sz.ch wenden.

Kinderschutz braucht Zivilcourage – aber auch besondere Sorgfalt !